



Ersterfassungsdatum: 04.02.2021

Aktenzeichen:

Antragsteller: Verwaltung

Ersteller: Herr Kalski

Zentrale Dienste

Beschlussvorlage	Drucksachen-Nr.: DS-29/2021
-------------------------	------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat der Stadt Bruchköbel	10.02.2021	
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel	23.02.2021	

Titel:

Rückerstattung von Kita-Gebühren für nicht in Anspruch genommene Betreuung während der „Notbetreuung“ im Zusammenhang mit den beschlossenen Corona-Maßnahmen des Landes Hessen.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die anteilige Rückerstattung der Kita-Gebühren für den Monat Januar für nicht in Anspruch genommene Betreuung in den städtischen Kitas aufgrund der Verordnung des Landes Hessen zur Corona-Pandemie. Diese Regelung gilt auch für die folgenden Monate, wenn diese Regelung zur Notbetreuung für Kindertagesstätten in der Verordnung des Landes Hessen weiter verlängert werden sollte.

Die Gebühren werden anteilig für die nicht in Anspruch genommenen Betreuungstage zurückerstattet. Die Erstattung erfolgt aus organisatorischen Gründen frühestens ab dem Monat März 2021.

Begründung:

Aktuell gelten für die städtischen Kindertagesstätten eingeschränkte Öffnungszeiten. Diese gewährleisten in der Regel eine Betreuung von 07:30 Uhr bis 15:30 Uhr. Ab Dezember 2020 wurde aufgrund der neuen Verordnungen zusätzlich die dringende Empfehlung an die Eltern gegeben, Ihre Kinder nur im Notfall in den Kindertageseinrichtungen betreuen zu lassen. Dies wird, je nach Entwicklung der Corona-Pandemie, dementsprechend gehandhabt, aktuell bis zum 14.02.2021 und anschließend entsprechend den neuen geltenden Verordnungen.

Das Land Hessen stellt in Aussicht die Einnahmeausfälle zu 50% für Jan. 2021 auszugleichen und bei einer Verlängerung der eingeschränkten Betreuung die Unterstützung fortzusetzen.

Über die tatsächliche Höhe der Einnahmeausfälle kann aktuell noch keine konkrete Aussage getroffen werden. Um eine Einschätzung der zu erwartenden entfallenden Einnahmen zu kalkulieren, wurden die durchschnittlichen Einnahmen pro Monat vor der Pandemie als Basis genommen, anschließend die Einnahmen der vorhandenen Kinder abgezogen, so dass sich ein monatlicher Betrag von ca. 40.000 € ergibt. Bei 50% Zuschuss vom Land, bleibt ein Ausfall von ca. 20.000 € pro Monat (exkl. Verpflegungs- und Getränkepauschale, da diese Einnahmen durchlaufende Posten sind). Die entsprechenden Rückerstattungen würden immer zeitversetzt (nach 2 Monaten) stattfinden.

Rechtslage: Mit der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Anpassung der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus vom 13. März 2020 (GVBl. S. 150), zuletzt geändert durch die Änderung vom 26. November 2020 die mit 07.01.2021 verkündet wurde (Lesefassung 11. Januar 2021). Eine Betreuung in allen 8 städtischen Kindertageseinrichtungen fußt weiterhin auf den Grundlagen des Infektionsschutzgesetzes.

Prüfung von Alternativen:

Eine alternative Vorgehensweise wäre, die komplette Kostenfreistellung aller Eltern, und die Rechnungsstellung über die tatsächlichen Betreuungszeiten ihrer Kinder im Nachhinein vorzunehmen. Hierbei würden die Eltern nicht in Vorkasse gehen müssen, wodurch jedoch die tatsächlich erbrachte Leistung und eine Gleichbehandlung der Eltern keine Berücksichtigung fände.

Aktuell existieren keine genauen Informationen, wann und wie die Landesmittel fließen werden.